

Schriftliche Stellungnahme

von Dieter Amann

zur öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2018 zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (BT-Drucksache 19/439), zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ (BT-Drucksache 19/182), zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ (BT-Drucksache 19/241), zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ (BT-Drucksache 19/425), zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, „Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglichen“ (BT-Drucksache 19/454)

Zur Person:

Dieter Amann, Dipl.-Verwaltungswirt FH Kehl/Baden-Württemberg

Parlamentarischer Berater der AfD-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg

Beruflicher Hintergrund:

25 Jahre Tätigkeit in einer unteren Verwaltungsbehörde in Baden-Württemberg

davon

- 10 Jahre Ausländerbehörde, Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsrecht*
- 5 Jahre Sozialbehörde, Sozialleistungen für Asylbewerber (AsylbLG)*
- 1 Jahr Sozialbehörde, Sozialgesetzbuch II*
- 9 Jahre Ausländerbehörde, allgemeines Ausländer-, EU-Ausländer- und Asylrecht*

I. Einleitung

Zweck der Einführung des § 103 Abs. 13 AufenthG im sogenannten „Asylpaket II“ mit Wirkung vom 16. März 2016 war, den Nachzug von Familienangehörigen angesichts der Probleme einer logistischen und integrativen Bewältigung einer großen Zahl von seit Mitte 2015 nach Deutschland eingereister Flüchtlinge vorübergehend einzuschränken.

Seinerzeit ging man in der Politik sichtlich davon aus, die zu hunderttausenden eingereisten Männer – darunter auch eine hohe Zahl von Familienvätern – seien in ihrer überwiegenden Zahl beruflich qualifiziert, integrationswillig und könnten nach relativ kurzer Zeit in den Arbeitsmarkt integriert werden. Oder man gab dies vor, um keinen Schatten auf die Entscheidung der Kanzlerin zur Offenhaltung der Grenzen fallen zu lassen.

II. Flüchtlingseigenschaft

Ein Ausländer, der in einem anderen Staat bereits Schutz vor politischer Verfolgung im Staat seiner Staatsangehörigkeit gefunden hat, und weiterhin erlangen kann, hat keinen Anspruch auf Zugang zum Asylverfahren und Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG. Die Genfer Konvention vermittelt grundsätzlich kein Recht auf freie Wahl des Zufluchtslandes, sondern gewährt als subjektives Recht für den Einzelnen lediglich Schutz vor Abschiebung oder Zurückweisung in einen Verfolgerstaat. Hat somit der Flüchtling ausreichende Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden, kann er unbeschadet des Refoulement-Verbotes grundsätzlich nicht mehr seine Anerkennung als

Flüchtling beanspruchen¹. Die gilt auch und erst recht bei der Anerkennung als subsidiär Schutzbe-
rechtigt als Schutzstatus geringerer Intensität und Reichweite.

Alle sogenannten „Flüchtlinge“ haben auf ihrer Reise nach Deutschland Länder durchquert, in denen
sie vor Krieg und Verfolgung sicher waren. Die meisten Iraker und Syrer wohnten sogar zeitweise in
Sammellagern der Türkei und anderen Anrainerstaaten, und machten sich von dort auf den Weg. Sie
erfüllen daher den völkerrechtlichen Begriff des „Flüchtlings“ nicht. Sie können sich nicht auf die
Genfer Flüchtlingskonvention als Anspruchsgrundlage für eine Schutzgewährung berufen. Selbiges
gilt für alle anderen Schutzberechtigungen auch.

Prof. Dr. Kay Hailbronner, Nestor des Asyl- und Flüchtlingsrechts, wurde in einem Interview mit dem
Münchener Merkur, erschienen am 13. Oktober 2015, dazu folgendermaßen befragt:

*„Viele Menschen kommen aus Flüchtlingscamps im Nahen Osten oder aus der Türkei, waren also
zumindest nicht mehr an Leib und Leben bedroht. Kann man die rechtlich noch wie Bürgerkriegs-
flüchtlinge behandeln, wenn sie zu uns kommen?“*

Seine Antwort darauf lautete:

*„Eigentlich nicht. Ich wundere mich da manchmal über die hohe Zahl der Anerkennungen. Wenn ein
Minimum an Lebensgrundlage gegeben ist, dann sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung in
Europa eigentlich nicht erfüllt. Das geht auch aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Men-
schenrechte hervor. Diese Menschen dann trotzdem ins Land zu lassen, ist eine politische Entschei-
dung.“²*

Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Hans-Jürgen Papier, äußerte sich ebenfalls
dazu mit den Worten:

*„Ein Recht auf Asyl oder auf internationalen Schutz besteht nicht, wenn eine inländische Fluchtalter-
native besteht, wenn also die verfolgte und individuell gefährdete Person anderweitig im Heimatland
Schutz finden kann. Dasselbe gilt, wenn der Flüchtling auf dem Weg zu seinem endgültigen Zufluchts-
land durch Staaten gekommen ist, in denen er vor Verfolgung sicher war. Dazu gehören alle Mitglied-
staaten der Europäischen Union, ferner die Schweiz und Norwegen. Es kommt aber auch jedes andere
Land in Betracht, das dem Flüchtling dauerhaft den Aufenthalt erlaubt und hinreichenden Schutz bie-
tet.“³*

Speziell zu den syrischen Flüchtlingen - was aber für alle andern auch gilt - sagte er:

*„Hielten sie sich bereits innerhalb oder außerhalb der Flüchtlingscamps in der Türkei, des Libanons
oder Jordaniens auf, dann lebten sie vielfach zwar unter äußerst schwierigen sozialen und ökonomi-
schem Bedingungen, sie waren und sind aber im Allgemeinen sicher vor Verfolgung und Bürgerkrieg.
Eine Berufung auf den internationalen Schutz als Flüchtling gemäß der EU-Qualifikationsrichtlinie
steht ihnen regelhaft rechtlich nicht zu.“⁴*

Dem ist nichts hinzuzufügen.

¹ Hailbronner, AuslR, Rdnr. 20 zu § 3 AsylG

² <https://www.merkur.de/politik/asylpolitik-interview-experte-asylrech-deutschland-hailbronner-5636171.html>

³ <https://verfassungsblog.de/asyl-und-migration-recht-und-wirklichkeit/>

⁴ Ebenda.

III. Wirtschaftliche Betrachtung

Die hierher eingeladenen sogenannten Flüchtlinge weisen zu über 90 % ein niedriges bis extrem niedriges Bildungsniveau bis hin zum völligen Analphabetismus^{5 6}, zu etwa 70 % keinen Schulabschluss und keinerlei deutsche Sprachkenntnisse auf. Zudem sind die Familienväter, die vom Familiennachzug begünstigt werden – trotz des allgemein früheren Eheintrittsalters in allen Hauptherkunftsländern – schon überwiegend in einem Alter, welches das Erlernen der deutschen Sprache, somit die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt faktisch verunmöglicht.

Einige Beispiele:

- Die deutschen Konzerne mit 3,5 Millionen Beschäftigten hatten bis zur Jahresmitte 2016 zusammen rund 3000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Flüchtlinge, aber gerade mal 54 Festanstellungen geschaffen.⁷
- Bei den Syrern als der bedeutendsten Flüchtlingsgruppe ist seit Anfang 2015 zwar die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 23.000 gestiegen, die Zahl der registrierten Arbeitslosen aber um 85.000. Das ergibt eine Arbeitslosenquote von 79 Prozent, obwohl viele Beschäftigungsverhältnisse in irgendeiner Weise gefördert sind.
- Nach Erfahrungen in Bayern brechen 90 Prozent der Flüchtlinge ihre Ausbildung im ersten Halbjahr ab, davon 90 Prozent sogar im ersten Monat. Die entspricht auch meinen Erfahrungen in Baden-Württemberg, die unter der Hand weitergegeben werden.⁸
- Thema Deutschkurse: die Abbruchquote beträgt über 50 %, von denen, die durchhalten schaffen nicht einmal 2/3 das notwendige Level B 1, der Rest bleibt bei A2 hängen, was für eine Qualifizierung nicht ausreicht. Prüfer halten sogar diese Zahlen für geschönt. Statistiken darüber wie viele für den Kurs angemeldet sind, aber nicht beginnen, oder abbrechen, gibt es nicht.⁹
- Fachkräfte gibt es unter den Asylbewerbern kaum, zudem streben wegen des geringen Verdienstes nur wenige Asylbewerber eine Lehre an. Viele von ihnen stehen unter Druck, die Schulden bei den Schleppern zu bezahlen. Dies wurde mir mehrfach von den in den Sozialbehörden Tätigen heimlich zugeflüstert.¹⁰

Summa summarum steht fest, dass sich die Erwartungen an die vermeintlichen „Fachkräfte“ in keiner Weise erfüllt haben. Statt Fachkräften kommen immer mehr Personen, die Zeit ihres Lebens, niemals in nennenswerter Weise in das deutsche Sozialsystem einzahlen, sondern nur entnehmen werden. Ebenso wie es keinen unbegrenzten Sozialstaat geben kann, kann es eben keinen Sozialstaat ohne Grenzen geben, der von einer Welt ohne Sozialstaat umgeben ist.

Aus diesem Grunde ist es für Deutschland wirtschaftlich von Vorteil, dass das europäische Recht die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ermöglicht. Bis Jahresmitte 2017 sind etwa 236.000 Familienangehörige nachgezogen. Mitte 2017 wurden daneben noch 300.000 weitere Nachzugsberechtigte geschätzt. Und diese Zahl wächst und wächst. All diese Nachzügler sind eben-

⁵ <http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/bildungsstand-der-migranten-viel-geringer-als-gedacht-a1285408.html>

⁶ <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article153237847/Viele-Fluechtlinge-im-Grunde-Analphabeten.html>

⁷ <http://www.fnp.de/nachrichten/politik/Chancen-fuer-Migranten-auf-dem-deutschen-Arbeitsmarkt-sind-noch-nicht-rosig;art673,2677404>

⁸ <https://www.merkur.de/lokales/erding/erding-ort28651/ernuechternde-bilanz-von-handwerk-und-industrie-fluechtlinge-als-arbeitskraefte-bringen-nichts-8441908.html>

⁹ <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingspolitik-sprachkurse-zur-integration-werden-haeufig-abgebrochen-1.3670747>

¹⁰ <http://www.fnp.de/nachrichten/politik/Chancen-fuer-Migranten-auf-dem-deutschen-Arbeitsmarkt-sind-noch-nicht-rosig;art673,2677404>

so gering qualifiziert wie die Stammberechtigten, so dass all diese Nachzügler ebenso direkt und für immer ins soziale Netz wandern wie die Mehrzahl der Stammberechtigten selbst.

Da sich seit Einführung der Aussetzung des Familiennachzugs somit zeigte, dass die Eingereisten keineswegs Fachkräfte sind und sich daher nur wenige von ihnen jemals selbst, geschweige denn ihre Familie werden ernähren können, hat jede Absicht, die Aussetzung des Familiennachzugs nach Ablauf der Frist zu beenden, ihre Geschäftsgrundlage verloren.

Das wird sich auch niemals ändern, denn die Altfälle werden sich nicht ausreichend in den Arbeitsmarkt integrieren, wie auch die Neufälle aus denselben Gründen ebenso integrationsunfähig sind – zudem teilweise auch nicht integrationswillig. Daher ändert selbst eine weitere Aussetzung des Familiennachzugs an dem grundlegenden Problem nichts. Es wird lediglich auf die Zukunft verlagert und wohl niemals lösbar sein. Ich sehe die einzige Möglichkeit darin, die als subsidiär schutzberechtigt Anerkannten in den Katalog der Aufenthaltstitel aufzunehmen, die vom Familiennachzug ausgeschlossen sind.

IV. Temporärer Charakter der Anerkennung

Artikel 16 Absatz 1 der RL 2011/95 (sog. Qualifikationsrichtlinie) hat zum Wortlaut:

Ein Drittstaatsangehöriger (...) hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

§ 73 AsylG stellt den Grundsatz auf, dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Für die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter ist dieser Grundsatz in § 73 b AufenthG zu finden, wonach die Gewährung des subsidiären Schutzes zu widerrufen ist, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist

All dem lässt sich entnehmen, dass sowohl internationales als auch nationales Recht Schutzberechtigungen jeder Art als VORÜBERGEHEND ansehen. Ein Familiennachzug zu „Subsidiären“, die irgendwann – und die Sicherheitslage im Nahen Osten lässt die Annahme zu, dass dieser Zeitpunkt bald erreicht sein wird – wieder ausreisepflichtig sind, ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht verantwortbar und aus rechtlichen Gründen nicht geboten. Des weiteren ist zu erwägen, dass die hier befindlichen Anerkannten für den Wiederaufbau ihres Heimatlandes dringend gebraucht werden. Ganz allgemein ist bedenklich, wenn leistungsfähige Angehörige von unterentwickelten oder zerstörten Staaten ohne Not dauerhaft in Drittländern leben. Denn dadurch wird eine Spirale weiterer Verelendung in Gang gesetzt, der wieder zum mehr Menschen zur „Flucht“ veranlasst.